

SYNOPSIS

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 05.09.2013

zu Ltg.-102/G-16-2013

R- u. V-Ausschuss

Von den zur Begutachtung eingeladenen Stellen wurden folgende erstattet:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst.

Zu dem mit Schreiben vom 17. Mai 2013 übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 dürfen wir Ihnen mitteilen, dass gegen die beabsichtigten Änderungen aus unserer Sicht keine Einwände bestehen.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes, des Motivenberichtes und der Textgegenüberstellung und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht gestellten Änderungen keine Bedenken bestehen.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen die im Betreff genannte Änderung keine Einwände erhoben werden.

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich steht dem Entwurf grundsätzlich positiv gegenüber, lehnt jedoch die geplante Änderung in § 15 Abs. 1 ab:

Der Anspruch auf die Wasseranschlussabgabe und die Sonderabgabe soll anstatt mit *Rechtskraft* des Bescheides, nun mit *Erlassung* des Bescheides, mit dem der Anschluss bewilligt wurde (...) entstehen.

Dies würde bedeuten, dass die Rechtsfolgen des Bescheides (nämlich die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren) bereits zu dem Zeitpunkt eintreten sollen, in dem noch nicht feststeht, ob der Bescheid überhaupt rechtskonform erlassen wurde. Für den Bürger wird dies eher einen Abschreckungseffekt von einer Rechtsmittelerhebung darstellen, als einer Klarstellung dienen.

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich spricht sich daher für eine Beibehaltung der momentanen Regelung in § 15 Abs. 1 aus, da auch in anderen Landesgesetzen in Niederösterreich die Entstehung der Abgabenschuld mit Rechtskraft vorgesehen ist (zB NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz) und auch österreichweit dies kein Unikum darstellt.